

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 93.

Darmstadt, Samstag, den 3. April

1841.

## Deutsche Bundesstaaten.

**Berlin, 30. März.** In der Versammlung der Provinzialstände von Posen, von denen Entwürfen wie gestern Einiges des Wichtigsten anküßten, nahm ferner der zweite Deputirte der Stadt Posen das Wort und trug in einem längeren Vortrage dahin an, ihn zu gestatten, einen von der Stadt Posen, ihm und seinem Collegem gegebenen Antrag wegen Erweiterung der ständischen Verfassung — als Zusatz zu dem eben debattirten Gesetzentwurf über die Befugnisse des ständischen Ausschusses — der Ständeversammlung vorlegen zu dürfen. — Diesem Antrage widersprachen Anfangs einige Deputirte; es wurde aber endlich gestattet, Nachsichendes zu verlesen: S. M. der König haben durch das Provisionsdecret vom 23. Febr. e. die Erweiterung der ständischen Verhältnisse verheißt und dem Provinzial-Landtage den Entwurf einer Verordnung zur Verabreichung vorlegen lassen, wegen Einrichtung eines die Stände in der Zeit, während die Landtage nicht zusammenberufen sind, vertretenden ständischen Ausschusses. Se. Maj. haben sich vorbehalten, Sich des Raths dieses Ständeausschusses zu bedienen und dessen Mitwirkung in wichtigen Landesangelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer oder aller Provinzen handelt, statthaben zu lassen. Wie erkläre hierin einen weisen Fortschritt in der Entwicklung unserer ständischen Verfassung, wie glauben aber, daß die Beratungen des ständischen Ausschusses nur dann von entsprechendem Erfolge für das allgemeine Landeswohl und das Wohl der einzelnen Landestheile sein können, wenn die Ausschüsse der Stände aller Landestheile in eine Versammlung vereinigt werden. Die Beratungen in den Ständeausschüssen der einzelnen Landestheile abgesondert, würden immer die Uebelstände mit sich führen, die bei den bisherigen Beratungen der Provinzialstände über allgemeine Gesetze stattgefunden haben. Die verschiedenen Ansichten werden durch gegenseitigen Austausch der Ideen der abgesondert beratenden Versammlungen nicht vereinigt, die Interessen der einzelnen Landestheile dem allgemeinen Landeswohl gegenüber nicht gehörig abgewogen, die Partikularinteressen behalten den Vorrang vor dem allgemeinen Landesinteresse. Die Folge davon war, daß allgemeine Gesetze, dringend gewünscht, nicht an den Tag gekommen sind, daß aber andererseits die Provinzialgesetzgebung fortgeschritten ist: nicht zur Vereinigung der vielen Landestheile unter eine Rechts Einheit, sondern zur mehreren Abschließung dieser Landestheile von einander. Diese Erfolge erscheinen beklagenswerth, und wir sehen eine günstige Aenderung dieser Verhältnisse nur in der Einrichtung einer allgemeinen Landtagsversammlung, zu welcher Se. Maj. in der oben erwähnten Proposition Selbst die Elemente zu schaffen Willens ist. Wir beauftragen unsere Deputirten, auf dem Provinzial-Landtage die Einbringung einer Petition um Erweiterung der landständischen Verfassung in diesem Sinne in Antrag zu bringen. — Einige Viertstimmigen-Vesitzer des Ritterstandes erhoben sich gegen den Antrag, den sie für unangemessen, unzeitig und dem zu Sr. Maj. gestohnten Vertrauen widersprechend ansehen. Schon im Eingange des Entwurfs haben Se. Maj. Ihre höchste Absicht ausgesprochen, die Mitglieder der Ständeausschüsse zur Einberufung des Raths sowohl in den Angelegenheiten der Provinz, als des ganzen Landes zusammen zu berufen. Se. Maj. könne also die Ausschüsse der einzelnen Provinzen oder alle zugleich zusammenberufen und den Ort deren Zusammentritts bestimmen. Der Antrag um Zusammenberufung aller preussischen Stände sey also nicht begründet, da Se. Maj. sich das Recht, den Rath der Landtags-Mitglieder einzubolen, vorbehalten haben,

und es hierbei bewenden müsse. (Der Schluß dieser Verabreichung, sagt die Preuss. Staats-Zeitung hinzu, ist in den uns vorliegenden Landtags-Verhandlungen noch nicht mitgetheilt.)

Bei der am 28. März vor Sr. Majestät stattgefundenen großen Kirchparade, wo das 2. Garderegiment und die in Berlin garnisirenden Soldaten des Garde du Corps-Regiments defilirten, sind viele wichtige Veränderungen zur Kenntniß der Arme gebracht worden. Es haben die Generale v. Lucadou (früher Flügel-Adjutant des hochseligen Königs), v. Ledebur (Commandant der Festung Wesel) und v. Ziemerfeld (Commandant einer Brigade in Preußen), ferner der Obrist und 2. Commandant der Festung Meisse, v. Restoff, (auch als geographisch-statistischer Schriftsteller durch die statistischen Beschreibungen der Rheinprovinz und Pommern rühmlich bekannt) und viele andere Stabs- und Subalternofficiere den Abschied erhalten. Commandant von Wesel ist der General v. Grabowski und 2. Commandant von Meisse der Oberlieut. Benningfen, bisher im Regiment Kaiser Alexander, geworden. Unter den zu Stabs-officieren beförderten Capitänen befindet sich auch der allen Männern vom Fach durch seine Meisterschaft im Garten- und Managieren wohlbekannte Freiherr Vogel v. Falkenstein, dessen Talente und Kenntnisse jedem Generalstabe zur größten Ehre gerechnet würden. (H. G.)

Vieles Aufsehen erregte vor einigen Tagen die Verhaftung eines angesehenen Kaufmanns, Sohn eines der reichsten jüdischen Industriellen, Herrn Hanoch. Derselbe wurde schon vor einem Jahre beschuldigt, bei dem Bankerott seines Schwiegervaters Wolff in Bonn, Gelder und Sachen, welche der Masse angehören, versteckt zu halten. Eine pfehlische Haussuchung, welche hier viel Aufsehen machte, und ein fortgesetztes gerichtliches Verfahren scheint wenigstens den Verdacht nicht als unbegründet erkannt zu haben. Herr Hanoch und dessen Schwiegermutter sind nun eben so pfehlisch festgenommen und unter polizeilicher Begleitung nach Bonn abgeführt worden, um dort vor die Assisen gestellt zu werden. (Mannh. Journ.)

**Hannover, 26. März.** Das Grundgesetz von 1833 ließ die Competenzfreigkeiten zwischen den königlichen Gerichten und administrativen Behörden durch eine Abtheilung des Geheimenraths entscheiden. In Gemäßheit der Verfassung von 1840 sollen die Ressortfreigkeiten der königlichen Verwaltungs- und Justizbehörden vom Staatsrath entschieden werden. S. D. der Prinz Bernhard zu Solms-Braunsfels, Präsident des Staatsrathes, eröffnete die Sitzungen der Conflictsbehörde am 6. d. mit folgender Rede: „M. H. Die von S. M. dem Könige Allerhöchste bestellte Conflictsbehörde beginnt heute ihre Sitzungen. — Ich schätze mich glücklich, und bin sehr darauf, in einer Versammlung den Verweis zu fassen, deren jänmliche Mitglieder gewiß, sowie ich, die ihnen dadurch zugewiesenen Functionen als ein kostbares Pfand des königl. Vertrauens verehren werden. — Die Aufgabe dieser Behörde, an deren Entscheidungen das höchste Gericht im Lande und die höchsten Verwaltungsbehörden gebunden seyn werden, gehört zu den ehrenvollsten und wichtigsten, welche der öffentliche Dienst darbietet. — Nur Männern von geprüfter Einsicht und Gewissenhaftigkeit konnte S. Maj. die Ausübung einer Zuständigkeit übertragen wollen, welche seit Ausbildung der Landesbehörden bis auf die neueste Zeit von den Landesherren selbst oder auf deren Specialbefehl von der höchsten Regierungsbehörde wahrgenommen ist. — Die Verfassung zu unsern Arbeiten enthält daher für jeden Theilnehmer das ehrenvollste Anerkenntniß der von ihm bisher bewiesenen dienlichen Umsicht